



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
29. April 2024

---

## Achtundsiezigste Tagung

(Tagesordnungspunkt 75 c)

**Ozeane und Seerecht: Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse**

## **Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. April 2024**

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/78/L.41)]

- 78/272. Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 72/249 vom 24. Dezember 2017, in der sie beschloss, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine zwischenstaatliche Konferenz einzuberufen, um die mit Resolution 69/292 vom 19. Juni 2015 abgegebenen Empfehlungen des Vorbereitungsausschusses zu den Elementen einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>1</sup> über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu prüfen und den Wortlaut der Übereinkunft auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Übereinkunft so bald wie möglich zu erarbeiten, sowie auf einschlägige Resolutionen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der Einberufung der vierten und fünften Tagung der Konferenz, der wiederaufgenommenen fünften Tagung der Konferenz und der weiteren wiederaufgenommenen fünften Tagung der Konferenz<sup>2</sup>,*

---

<sup>1</sup> United Nations, *Treaty Series*, Bd. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1798; öBGBl. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>2</sup> Resolutionen 75/239 und 77/248 sowie Beschlüsse 74/543, 75/570, 76/564 und 77/556.



*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse<sup>3</sup> am 19. Juni 2023 im Konsens angenommen hat,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass gemäß Artikel 47 Absatz 2 des Übereinkommens die erste Tagung der nach Artikel 47 Absatz 1 des Übereinkommens eingesetzten Konferenz der Vertragsparteien vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens einberufen wird,

*feststellend*, dass die Präsidentschaft der Konferenz in einem Schreiben vom 30. Juni 2023 an die Präsidentschaft der Generalversammlung nicht nur auf den von mehreren Delegationen geäußerten Wunsch hinwies, dass Anstrengungen unternommen werden, um das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens sowie seine rasche Durchführung zu unterstützen, unter anderem durch einen Vorbereitungsprozess wie beispielsweise eine Vorbereitungskommission, sondern auch anmerkte, dass ein unter dem Dach der Versammlung einzurichtender Vorbereitungsprozess mit der Aufgabe, die erforderlichen Vorbereitungen für die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu treffen und bis zur Einberufung dieser Tagung die Arbeit des vorläufigen Sekretariats im Rahmen des Übereinkommens anzuleiten, sehr hilfreich wäre<sup>4</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution [77/321](#) vom 1. August 2023 über das Übereinkommen,

*darauf hinweisend*, dass das Übereinkommen am 20. September 2023 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*sowie unter Hinweis* auf die Zahl der bisherigen Unterzeichner des Übereinkommens,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, das Inkrafttreten des Übereinkommens und die Einberufung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vorzubereiten,

1. *begrüßt* die Auflegung des Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zur Unterzeichnung;

2. *betont*, wie wichtig das rasche Inkrafttreten und die wirksame Durchführung des Übereinkommens sind;

3. *beschließt*, eine Vorbereitungskommission einzusetzen, die, sofern nichts anderes beschlossen wird, zu noch festzulegenden Terminen am Amtssitz der Vereinten Nationen zusammenentreten wird, um das Inkrafttreten des Übereinkommens und die Einberufung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vorzubereiten, und die mit Abschluss der Tagung aufhören wird zu bestehen;

4. *beschließt außerdem*, dass die Kommission allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Sonderorganisationen und den Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen offensteht;

5. *beschließt ferner*, Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen und anderen Einrichtungen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen

---

<sup>3</sup> A/CONF.232/2023/4.

<sup>4</sup> Siehe A/77/945.

eine ständige Einladung erhalten haben, an ihren Tagungen und an ihrer Arbeit als Beobachterinnen und Beobachter teilzunehmen, zur Teilnahme an der Kommission einzuladen, mit der Maßgabe, dass diese Vertreterinnen und Vertreter sich in dieser Eigenschaft an der Arbeit der Kommission beteiligen, sowie Vertreterinnen und Vertreter interessierter globaler und regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, die zur Teilnahme an den einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen<sup>5</sup> eingeladen waren, assoziierte Mitglieder der Regionalkommissionen<sup>6</sup> und Vertreterinnen und Vertreter maßgeblicher Sonderorganisationen sowie anderer Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen als Beobachterinnen und Beobachter zu der Konferenz einzuladen;

6. *beschließt*, dass die Teilnahme als Beobachterinnen und Beobachter an den Sitzungen der Kommission im Einklang mit Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 auch maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Rat sowie denen, die bei den in Ziffer 5 genannten einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen akkreditiert waren, offenstehen wird, mit der Maßgabe, dass Partizipation bedeutet, an offiziellen Sitzungen teilzunehmen, sofern die Kommission für konkrete Situationen nichts anderes beschließt, Ausfertigungen der offiziellen Dokumente zu erhalten, ihre Unterlagen für Delegierte zugänglich zu machen und, gegebenenfalls über eine beschränkte Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern, auf Sitzungen das Wort zu ergreifen;

7. *beschließt ferner*, dass vorbehaltlich der Ziffern 8 und 9 die Regeln und die bisherige Praxis, die für das Verfahren der zwischenstaatlichen Konferenz über eine rechtsverbindliche internationale Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsgewalt gelten, wie sie in den Ziffern 17, 18 und 19 der Resolution [72/249](#) zum Ausdruck kommen, sinngemäß für das Verfahren der Kommission gelten, sofern die Kommission nichts anderes vereinbart;

8. *beschließt ferner*, dass nach dem 20. September 2025 oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens, je nachdem, welches Datum früher liegt, Beschlüsse der Kommission nur von Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration gefasst werden dürfen, die das Übereinkommen unterzeichnet, ratifiziert, genehmigt oder angenommen haben oder ihm beigetreten sind;

9. *beschließt*, dass die Kommission auf ihrer letzten Sitzung Beschlüsse zu etwaigen Empfehlungen an die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens fassen wird;

---

<sup>5</sup> Es wird auf die folgenden einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen verwiesen: den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die Konferenzen der Vereinten Nationen über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer, die Konferenz der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, die Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie die Konferenzen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Verwirklichung des Ziels 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeressressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.

<sup>6</sup> Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Bermuda, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Curaçao, Französisch-Polynesien, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Neukaledonien, Puerto Rico, St. Martin und die Turks- und Caicosinseln.

10. *beschließt außerdem*, dass Ko-Vorsitzende – eine Person aus einem entwickelten Land und eine aus einem Entwicklungsland – den Vorsitz der Kommission führen werden, wobei auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten ist, und ersucht die Präsidentschaft der Generalversammlung, offene und transparente Konsultationen zur Benennung der designierten Ko-Vorsitzenden der Kommission zu führen;

11. *beschließt ferner*, dass die Kommission in der ersten Jahreshälfte 2024 eine dreitägige Organisationstagung mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, abhalten wird, um organisatorische Angelegenheiten zu erörtern, einschließlich der Wahl der Ko-Vorsitzenden und eines Kommissionspräsidiums, das aus bis zu 15 Mitgliedern, davon bis zu drei aus einer Regionalgruppe, besteht und in dem ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis berücksichtigt wird, sowie der Termine für die Sitzungen der Kommission und des Arbeitsprogramms der Kommission;

12. *beschließt*, dass die Kommission einen Schlussbericht über alle in ihr Mandat fallenden Angelegenheiten erstellt, der der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer ersten Tagung vorzulegen ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderliche Unterstützung bereitzustellen, einschließlich Sekretariatsdiensten, wesentlicher Hintergrundinformationen und einschlägiger Dokumente, und zu veranlassen, dass die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen Unterstützung leistet;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den freiwilligen Treuhandfonds nach Resolution 69/292 weiter zu verwalten, der die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungslander, bei der Teilnahme an den Sitzungen der Kommission unterstützen soll, und ermächtigt den Generalsekretär, die über diesen Treuhandfonds geleistete Unterstützung zusätzlich zur Übernahme der Reisekosten in der Economy-Klasse auf Tagegelder auszudehnen, wobei die Anträge auf Unterstützung aus dem Treuhandfonds für jede Sitzung der Kommission auf eine Delegierte beziehungsweise einen Delegierten pro Land beschränkt sind;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, internationalen Finanzinstitutionen, Geberorganisationen, zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und natürliche und juristische Personen, finanzielle Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds zu leisten;

16. *bittet* die Staaten, den Generalsekretär zu informieren, welche Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe sie im Hinblick auf den Beitritt zu dem Übereinkommen benötigen, damit die Seerechtsabteilung dies berücksichtigen kann, wenn sie Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe für die antragstellenden Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden, und für die wirksame Durchführung des Übereinkommens weiterentwickelt und bereitstellt;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundseitigsten Tagung aufzunehmen.

73. Plenarsitzung  
24. April 2024